

SATZUNG DER STADT GREVESMÜHLEN

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Erholungsgebiet Iserberg" - Teilbereich 1

innerhalb der Trinkwasserschutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes Grevesmühl



Nutzungsschablone

SO 1 - SO 3

GRZ
0,3

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2024 (GVBl. M-V S. 110) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen vom folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „Erholungsgebiet Iserberg“ – Teilbereich 1, umfassend das Gelände des ehemaligen Kinderferienlagers Grevesmühl in einem Waldgebiet nördlich der Bundesstraße B 105 und westlich der Ortslage Hamberge, begrenzt im Norden, Osten und Nordwesten intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen sowie im Süden und Südwesten durch Wald, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen:

Teil B – Text

Es gilt die Bauanzuordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176).

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 10 BauNVO)
 - Für die Sondergebiete, die der Erholung dienen (SO 1, SO 2 und SO 3) wird die Zweckbestimmung „Camping“ festgesetzt.
 - Innerhalb des Sondergebietes SO 1 sind allgemein zulässig:
 - In den Baufeldern mit der Bezeichnung A sind Standplätze für Zelte mit einer maximalen Grundfläche von 25 m² zuzüglich Terrassen mit einer maximalen Grundfläche von 15 m² zulässig.
 - In den Baufeldern mit der Bezeichnung B sind Baumhäuser mit einer maximalen Grundfläche von 20 m² zuzüglich Terrassen/Balkone mit einer maximalen Grundfläche von 10 m² zulässig.
 - Im Baufeld mit der Bezeichnung C sind Bauwagen mit einer maximalen Gesamtgrundfläche von 60 m² zulässig.
 - Im Baufeld mit der Bezeichnung D sind Ferienhäuser mit einer maximalen Gesamtgrundfläche von 120 m² zulässig.
 - Im Baufeld mit der Bezeichnung E ist ein Außenerholungsbereich mit maximal zwei Saunafassern und einem Badesee mit einer maximalen Gesamtgrundfläche von 40 m² zulässig.
 - Ein Schwimmteich bis zu einer maximalen Größe der Wasseroberfläche von 250 m².

- Innerhalb des Sondergebietes SO 2 sind allgemein zulässig:
 - Im Baufeld mit der Bezeichnung F sind Anlagen für den Betrieb, die Verwaltung sowie Schank- und Speisewirtschaften, die der Versorgung des Campingplatzes dienen, mit einer maximalen Gesamtgrundfläche von 200 m² zulässig.
 - Im Baufeld mit der Bezeichnung G sind Wohnungen für Betriebsleitung sowie Aufsichts- und Betriebschaftspersonal mit einer maximalen Gesamtgrundfläche von 50 m² zulässig.
 - Im Baufeld mit der Bezeichnung H sind Sanitäranlagen, die der Versorgung des Campingplatzes dienen, mit einer maximalen Grundfläche von 60 m² zulässig.
 - Eine Eventfläche.
 - Sonstige Anlagen für die sportliche Betätigung.

- Innerhalb des Sondergebietes SO 3 sind allgemein zulässig:
 - Standplätze für Campingmobile, Wohnwagen, Zelte und andere bewegliche Unterkünfte.

- Innerhalb der Sondergebiete SO 1 - SO 3 sind allgemein zulässig:
 - Die für die Erschließung der Sondergebiete erforderlichen Wege, oberirdische und unterirdische Versorgungsanlagen und -leitungen sowie Entsorgungsanlagen und -leitungen.
 - Sonstige Anlagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO.

- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 5, 18 Abs. 1, 19 Abs. 4 BauNVO)
 - Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl
In den Sondergebieten SO 1 – SO 3 ist eine Überschreitung der in der Planzeichnung (Nutzungsschablone) festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) 0,3 durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen nur bis zu einer maximalen Grundflächenzahl (GRZ) 0,4 zulässig.

- Die zulässige Höhe der Oberkante baulicher Anlagen beträgt:
 - innerhalb der Baufelder mit der Bezeichnung A = 4,0 m;
 - innerhalb der Baufelder mit der Bezeichnung B = 7,0 m;
 - innerhalb der Baufelder mit der Bezeichnung C = 4,0 m;
 - innerhalb der Baufelder mit der Bezeichnung D = 4,0 m;
 - innerhalb der Baufelder mit der Bezeichnung E = 3,5 m;
 - innerhalb der Baufelder mit der Bezeichnung F = 9,5 m;
 - innerhalb der Baufelder mit der Bezeichnung G = 9,5 m.

- Als Bezugspunkt für die Bestimmung der festgesetzten Oberkante gilt die mittlere Höhe des von baulichen Anlagen überdeckten Geländes.

- Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 Abs. 1 BauNVO)
In den Sondergebieten SO 1 – SO 3 wird eine offene Bauweise festgesetzt.

- Flächen für Garagen und Nebenanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO)
In den festgesetzten Sondergebieten SO 1 – SO 3 sind außerhalb der Flächen für Gemeinschaftsstellplätze Stellplätze, überdachte Stellplätze (Carpools) und Garagen unzulässig. In den festgesetzten Flächen für Gemeinschaftsstellplätze sind Garagen unzulässig.

- Ableitung von Niederschlagswasser** (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
Niederschlagswasser ist auf den Grundstücksflächen zur Versickerung zu bringen. Die Vernässung von benachbarten Flächen ist unzulässig.

- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Anpflanzen und Erhalten von Bäumen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25a u. b, Abs. 1a sowie § 202 BauGB)
 - Die Gründungen der baulichen Anlagen sind so zu errichten, dass sie den Wurzelbereich der vorhandenen Bäume nicht beeinträchtigen.
 - Grundstückszugänge, Stellplätze und deren Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.
 - Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Bodenaushub ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und an Ort und Stelle wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.
 - Notwendige Gehirtnmaßnahmen sowie Schnittmaßnahmen an vorhandenen Gehäusen sind im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar (außerhalb der Vogelebrutzzeiten) durchzuführen. Darüber hinaus sind spezielle artenschutzrechtliche Belange gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten (Bäume besiedelnde Vögel-, Insekten- und Fledermausarten).

- Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen, Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete und lichtmindernde Werbeanlagen sind technisch und konstruktiv so anzubringen und mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass nachteilige Auswirkungen durch Lichtmissionen ausgeschlossen werden können. Als Außenbeleuchtung sind daher nur zielgerichtete Lampen mit einem UV-A-Anteil, insektenfreundlichen energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringen Bauanteilen im Spektrum von 2000 bis maximal 3000 Kelvin Farbtemperatur zu verwenden.

- Zur Vermeidung baubedingter Störungen von nachtaktiven, lärm- und störungsempfindlichen Tierarten (v.a. Fledermausarten) sind die Bauarbeiten auf den Tagzeitraum (6-22 Uhr) zu beschränken.
- Zum Schutz von Reptilien ist bei Erdarbeiten darauf zu achten, dass ställe Bösungen vermerkt werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere aus den Gräben zu entfernen sind.

- Bis auf die vier fortpflanzenden Bäume im Norden des Geltungsbereiches sind sämtliche vorhandenen Bäume innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang artgerecht zu ersetzen.
- Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist mit 10 heimischen Obstbäumen gemäß der nachstehenden Pflanzliste zu bepflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu unterhalten. Bei Abgang der Bäume sind sie gleichwertig zu ersetzen.

- Malus sylvestris Wildapfel
Pyrus communis Wildbirne

- Mindestqualität: Hochstamm, 2x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mindestens 15 cm (gemessen auf 1,0 m Stammhöhe)

- Örtliche Bauvorschriften** (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBauO M-V)
 - Geländehöhen**
Die vorhandenen Geländehöhen dürfen auf den privaten Baugrundstücken nur um max. +/- 1,00 m verändert werden. Die Höhenunterschiede zu benachbarten Grundstücken sind durch Böschungen oder Stützmauern auszugleichen. Erdwälle höher als 1,00 m sind unzulässig.
 - Nebenanlagen**
 - Die Aufstellung oberirdischer Gas- oder Ölbehälter ist nicht zulässig.
 - Dauerstellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten Einhausung, dauerhaften Bepflanzung oder Rankgittern zu versehen.
 - Werbeanlagen**
Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung bis zu einer Größe von 1 m² zulässig. Werbeanlagen mit Beleuchtung, wechseldem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig.

- Ordnungsregeln**
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese nach § 86 LBauO M-V erlassene Satzung über die örtlichen Bauvorschriften verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 LBauO M-V. Verstöße können mit Bußgeld von bis zu 500.000 € geahndet werden.

- Hinweise ohne Normcharakter**
 - Hinweis Nr. 1: Artenschutz nach Bundesrecht**
Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach §§ 44 ff. und der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258 [986]) wird hingewiesen.

- Hinweis Nr. 2: Baumschutz**
Eine Beseitigung nach § 18 bzw. § 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Zulässig bleiben fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder Sachen von bedeutendem Wert. Eine Fällung von nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäumen bedarf grundsätzlich einer Ausnahmegenehmigung der u.a.B. Innerhalb der Wurzelbereichsbereiche (Kronenaufreichung zzgl. 1,5 m) sind alle Handlungen untersagt, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können. Pflegeschnitte sind zulässig und zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht fachgerecht auszuführen. Innerhalb der festgesetzten Wurzelbereichsbereiche sind die Errichtung von baulichen Anlagen sowie Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig.

- Hinweis Nr. 3: Bodendenkmale**
Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bodendenkmale bekannt. Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DStSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalbehörde weiter. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert – vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DStSchG M-V.

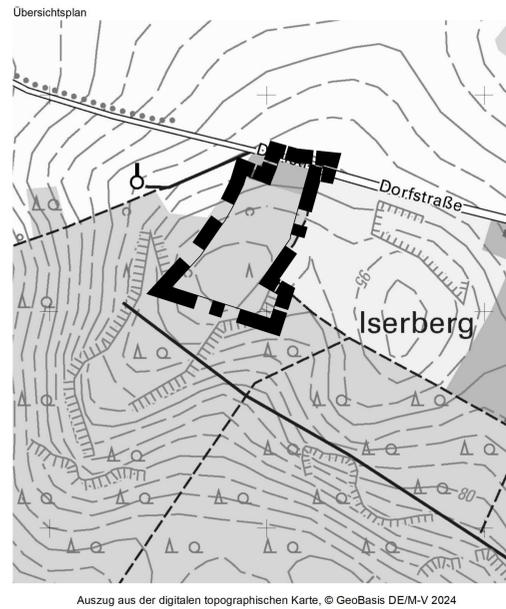
- Hinweis Nr. 4: Bodenschutz**
Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinträge, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

- Hinweis Nr. 5: Trassenunterbringung**
Die Stadt Grevesmühlen weist darauf hin, dass in allen Straßen und Gehwegen (oder ggf. befestigten Randstreifen) geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen sind.

- Hinweis Nr. 6: Okokonto**
Das durch die Eingriffe in Natur und Landschaft verbleibende Kompensationsdefizit wird durch den Ankauf von Ökopunkten aus der Landschaftszone 1 „Osteeküstenterrain“ behoben. Die Sicherung erfolgt durch eine vertragliche Regelung zwischen dem Flächenereignisgeber und den Ökokontobestzern.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom sowie des. Die ortsübliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse ist durch Veröffentlichung in der Ostseezeitung erfolgt.
Grevesmühlen, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPiG) mit Schreiben vom beteiligt worden.
Grevesmühlen, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch eine öffentliche Auslegung der Planung in der Zeit vom 2024 bis zum 2024 während der Dienststunden im Baum der Stadtverwaltung Grevesmühlen durchgeführt worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.
Grevesmühlen, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat am den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 mit Begründung einschließlich der örtlichen Bauvorschriften gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Grevesmühlen, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Grevesmühlen, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung dazu sowie der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung in der Ostseezeitung sowie im Internet unter www.grevesmuehlen-erleben.de/news/oeffentliche-bekanntmachungen-bekanntgemacht worden. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, welche umweltrelevanten Informationen zur Verfügung stehen und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.
Grevesmühlen, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand innerhalb des Plangebietes am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Grevesmühlen, den (Siegel)
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der berührten Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Grevesmühlen, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften wurden am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 wurde gebilligt.
Grevesmühlen, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften werden hiermit am ausgesetzt.
Grevesmühlen, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am in der Ostseezeitung sowie im Internet unter www.bauportal-mv.de/bauportal/plaene_un_aufstellung und unter www.grevesmuehlen-erleben.de/news/oeffentliche-bekanntmachungen veröffentlicht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 ist am in Kraft getreten.
Grevesmühlen, den (Siegel) Der Bürgermeister



Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2024

STADT GREVESMÜHLEN

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „Erholungsgebiet Iserberg“ – Teilbereich 1

begrenzt im Norden, Osten und Nordwesten durch intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen sowie im Süden und Südwesten durch Wald

VORENTWURF

10.09.2024

Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

- Festsetzungen**
 - Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)
SO Camping Sondergebiet - Camping mit lfd. Nummer (§ 10 BauNVO)

- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 - 20 BauNVO)
GRZ Grundflächenzahl

- Bauweise, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)
 - offene Bauweise
 - Baugrenze

- Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Verkehrsberuhigter Bereich

- Flächen für die Landwirtschaft und Wald** (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
 - Flächen für Wald

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- Sonstige Planzeichen**
 - GSI Zweckbestimmung: Gemeinschaftsstellplätze
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Baufeld für bauliche Anlagen in alphabetischer Reihenfolge

- Nachrichtliche Übernahmen**
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 20 Abs. 1 NatSchAG M-V)
 - Schutzgebiete und Schutzobjekte: gesetzlich geschütztes Biotop (hier: Baumhecke)
 - Bodendenkmale (§ 2 Abs. 5 DStSchG M-V)

- Darstellungen ohne Normcharakter**
 - vorhandene Bebauung
 - vorhandene Flurstücksgrenzen
 - Flurstücknummern
 - vorhandene Flurgrenze
 - Flur
 - vorhandene Geländehöhen in m ü. NN
 - Bemaßung in m
 - Baum, künftig entfallend

- Nachrichtliche Übernahme**
Bodendenkmale (§ 2 Abs. 5 DStSchG M-V)

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Bodendenkmale „Bo“ bekannt, die durch die Maßnahmen berührt werden. Die geschützten Bodendenkmale wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen und sind zu beachten. Für den Fall, dass durch Bauarbeiten in diese Bodendenkmale eingegriffen werden muss, ist eine Genehmigung der unteren Denkmalbehörde gemäß § 7 Abs. 1 DStSchG M-V erforderlich. Der Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der unteren Denkmalbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald einzureichen. Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der gekennzeichneten Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Verursacher des Eingriffs gemäß § 6 Abs. 5 DStSchG M-V. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

- Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (§ 20 Abs. 1 NatSchAG M-V)

- Innerhalb der mit Umgrenzungen von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts gekennzeichneten „Baumhecke“ sind die vorhandenen Grünstrukturen dauerhaft zu erhalten. Pflegeschnitte sind zulässig.

- Trinkwasserschutzzone

- Das gesamte Plangebiet befindet sich gemäß § 136 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern innerhalb der Trinkwasserschutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes Grevesmühlen-Votentin.